

A N T R A G

der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer, Friewald, Auer, Litschauer, Sivec,
Dr. Michalitsch, Uhl und Dr. Strasser

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LTG 291/D-1/4

betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Die vorliegende Änderung des NÖ Bezügegesetzes beinhaltet die Anpassung der Abfertigungsregelungen der Landtagsabgeordneten an jene des Angestelltengesetzes und die Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen wie sie bei den Landes- und Gemeindebeamten durch Änderungen der Dienstrechtsgesetze vorgenommen werden.

In Hinkunft soll das Höchstausmaß der Abfertigung nicht mit 15 Jahren, sondern wie im Angestelltengesetz vorgesehen, nach 25 Jahren erreicht werden. Auch die anderen Anspruchszeiträume sind dem Angestelltengesetz nachgebildet.

Bezüglich Pensionsregelung werden unter anderem folgende Regelungen vorgenommen:

- o Erhöhung des Pensionsbeitrages
- o Entfall der Rundungsbestimmungen
- o Festsetzung des Todfallsbeitrages mit einem Fixbetrag

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr. Bauer u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Bezugesgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“